

mit der Droschke auszuführen, die er jeweilig führt. Ein Vertauschen des Wagens mit einem anderen, um sich der Verpflichtung des Standhaltens zu entziehen, ist unzulässig." Dem § 14 wird als vierter Absatz neu angefügt: „Der Führer einer zum Nachtdienste auf dem Bahnhofe bestimmten Droschke kann verlangen, daß er bei der Ausführung von Fahrten vor den übrigen etwa freiwillig am Bahnhofe nachts standhaltenden Droschken den Vorzug erhalte.“ Dem § 17 wird als zweiter Absatz neu angefügt: „Ohne Genehmigung der Polizei dürfen zur Ausführung vorausbestellter Fahrten nicht Droschken verwendet werden, die zur Zeit der Fahrt an Halteplätzen standzuhalten hätten — § 13 —.“ Bauzen, am 18. Mai 1906. Der Stadtrat.

II. Nachtrag zur Droschkenordnung:

Fahrpreislifte.

A. Streckenfahrten mit Einspannern.

1. Für Fahrten von und nach dem Bahnhof, nach und aus der Stadt, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist:

für Personen	1	2	3	4
	0,60,	0,80,	1,00	1,20 M.

2. für Fahrten innerhalb der Stadt, mit Ausnahme der nachstehend unter 3 und 5 bezeichneten Punkte:

für Personen	1	2	3	4
	0,50,	0,65,	0,80	1,00 M.

3. für eine Fahrt nach dem im Stadtbezirk gelegenen Gelände westlich der neuen Spreebücke am Feldschlößchen, nach dem Kupferhammer, der Schleif- und Pulvermühle, der Gasanstalt, dem Elektrizitätswerke, der Papierfabrik, dem Gasthaus zum Hirsch, der Landesstrafanstalt mit den dazugehörigen Beamtenhäusern, dem Sonnenbade, der Waggonfabrik und der Gastwirtschaft Carolagarten:

für Personen	1	2	3 od. 4
	1,00,	1,20,	1,40 M.

4. für eine Fahrt nach Seidau und Strehla:

für Personen	1	2	3 od. 4
	1,00,	1,20,	1,40 M.

5. für eine Fahrt nach Leichnitz, Nadelwitz, Niederkaina, Auritz, Oberkaina, Preuschwitz, (einschl. der in beiden letzteren Ortschaften liegenden, zur Stadt gehörigen Vorwerke), sowie nach der weiten Bleiche:

für Personen	1	2	3 od. 4
	1,50,	1,70,	2,00 M.

B. Zeitfahrten mit Einspannern

innerhalb des Stadtbezirks

	für Personen	1	2	3 od. 4
bis zu 20 Minuten		0,50,	0,70,	0,90 M.
über 20 bis 30 Minuten		0,80,	1,00,	1,20 "
" 30 " 45 "		1,20,	1,40,	1,60 "
" 45 " 60 "		1,60,	1,80,	2,00 "
und für jede folgende angefangenen 15 Minuten ein Zuschlag von		0,40,	0,50,	0,60 "

C. Die Fuhrlohne für alle Fahrten mit Zweispännern und für die Zeitfahrten mit Einspannern außerhalb des Stadtbezirks sind zwischen dem Droschkenführer und Fahrgast in jedem einzelnen Falle vorher besonders zu vereinbaren.

D. Nachtfahrten

(s. § 23 der Droschkenordnung).

E. Gepäc. Hunde

(s. § 24 der Droschkenordnung).

Bauzen, am 13. September 1909. Der Stadtrat.

Allgemeine polizeiliche Bekanntmachungen.

I. Polizeiwache und Polizeimeldestellen.

Die Polizeiwache befindet sich a) von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr im Erdgeschoß des Polizeiverwaltungsgebäudes Hauptmarkt 1; b) von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr im Erdgeschoß des westlichen Flügels des Rathauses, Eingang vom Fleischmarkt aus. Außerdem besteht am äußeren Reichentore eine Polizeibezirkswache und auf dem Bahnhofe eine Polizeiwache.

II. Feuermeldestellen befinden sich an folgenden, durch rote Tafeln kenntlich gemachten Stellen: a) an dem Fabrikgrundstücke der Firma Gebrüder Weigang, Löbauerstraße 11; b) an dem Hauptgebäude der Bauzener Tuchfabrik, Mühlstraße 3; c) an dem Grundstücke der Vereinigten Bauzener Papierfabriken, Seidau Kat.-Nr. 393/5; d) an dem Kupfer-